

**Zeitschrift:** Kinema  
**Herausgeber:** Schweizerischer Lichtspieltheater-Verband  
**Band:** 4 (1914)  
**Heft:** 9  
  
**Rubrik:** [Impressum]

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 23.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**



## Internationales Zentral-Organ der gesamten Projektions-Industrie und verwandter Branchen

— — — — — *Organe hebdomadaire international de l'industrie cinématographique* — — — — —

Druck und Verlag:  
KARL GRAF  
Buch- und Akzidenzdruckerei  
Bülach-Zürich  
Telefonruf: Bülach Nr. 14

Erscheint jeden Samstag • Parait le samedi  
Schluss der Redaktion und Inseratenannahme: Mittwoch Mittag  
Abonnements:  
Schweiz - Suisse: 1 Jahr Fr. 12.—  
Ausland - Etranger  
1 Jahr - Un an - fcs. 15.—

Insertionspreise:  
Die viergespaltene Petitzeile  
30 Rp. - Wiederholungen billiger  
la ligne - 30 Cent.

Annoncen-Regie:  
KARL GRAF  
Buch- und Akzidenzdruckerei  
Bülach-Zürich  
Telefonruf: Bülach Nr. 14

### Wie hat der Lichtspielhausbesitzer ein Angestelltenzeugnis zu bewerten?

Von Max Frank.

(Nachdruck verboten.)

000

Ein Kinematographentheater ist auf Angestellte angewiesen und wird deshalb auch mehr oder minder durch deren Tüchtigkeit oder Untüchtigkeit beeinflußt. Daher wird der kluge Kinematographenhaber auf geeignete und brauchbare Angestellte großen Wert legen und bei der Wahl sehr vorsichtig sein um nicht schlechte Erfahrungen machen zu müssen.

Eine große Rolle bei der Annahme von Angestellten spielt in den meisten Fällen die Zeugnisse des Bewerbers. Auf diese ist nun zum Teil der Arbeitgeber angewiesen, besonders wenn ein persönliches Vorstellen des Stelleninhabenden nicht angängig ist. Einer Photographie kann man oft nicht einmal den Charakter, geschweige denn die ungenügende Befähigung des Abgebildeten absehen.

Der Arbeitgeber verlangt also Zeugnisse, der Arbeitnehmer kann oft nur durch diese seine Befähigung nachweisen. So hat das Zeugnis immerhin eine gewisse Bedeutung, die auch darin zum Ausdruck kommt, daß man es auch in dem Handelsgesetzbuch wie in der Gewerbeordnung berücksichtigt hat. Der § 73 des Handelsgesetzbuches (und auch entsprechend § 113 der Gewerbeordnung) lautet: „Bei der Beendigung des Dienstverhältnisses kann der Handlung-

gehilfe ein schriftliches Zeugnis über die Art und Dauer der Beschäftigung fordern. Das Zeugnis ist auf Verlangen des Handlungsgehilfen auch auf die Führung und Leistungen auszudehnen“. Für Dienstverhältnisse, die nicht unter das Handelsgesetz oder die Gewerbeordnung fallen, gibt der § 630 des B. G. B. die gleiche Bestimmung. Wenn also der Handlungs- oder gewerbliche Gehilfe verlangt, daß das Zeugnis auch auf Führung und Leistungen ausgedehnt wird, so muß er sich mit dem Urteil auch abfinden; er kann nicht, wenn ihm die Ausführungen des Zeugnisses nicht passen, ein neues Zeugnis ohne Urteil über Führung und Leistung verlangen, jedoch steht ihm, wenn er das Urteil für falsch hält, der Klageweg beim Kaufmannsgericht (bezw. beim Gewerbegericht) offen, doch ist der Beschwerdeweg, soweit es sich nicht um nachweislich unrichtige Angaben handelt, oft zwecklos, denn ein mehr oder weniger allgemein gehaltenes Urteil über Leistungen und noch mehr über die Führung ist immer etwas subjektives, und der Arbeitgeber wird immer sagen können, daß er eben die in dem Zeugnis ausgesprochene Meinung über den betreffenden Angestellten habe. Dagegen wird das Gericht nichts machen können. Andererseits ist mancher Arbeitgeber mit seinem Zeugnisurteil sehr vorsichtig und gibt auch den schlechtesten Angestellten noch ein einigermaßen gutes Zeugnis, nur um keine Schererei mit dem Gericht, die nichts einbringen, sondern nur Laufereien verursachen, zu haben, zumeist aber auch aus dem Grunde, weil er der Ansicht ist, daß man den Angestellten nicht die Existenz durch schlechte Zeugnisse erschweren soll.

Ein Zeugnis ist im allgemeinen ein unsicheres Dokument, um sich danach ein einigermaßen zutreffendes Urteil über den Bewerber zu bilden. Leider wird aber noch viel-